

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu



Bebauungsplan „Vorderes Ebnet – 3. Änderung“

Naturschutzrechtliche Untersuchung

Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG)

FFH-Verträglichkeitsprüfung (§ 38 NatSchG)

Eingriffe in Fauna, Biotope, Biotopverbund (§§ 14, 15, 21, 30 BNatSchG)

02. März 2021



365° freiraum + umwelt
Kübler Seng Siemensmeyer
Freie Landschaftsarchitekten, Biologen und Ingenieure

Klosterstraße 1 Telefon 07551 / 94 95 58-0 info@365grad.com
88662 Überlingen Telefax 07551 / 94 95 58-9 www.365grad.com

Vorhabenträger:



Große Kreisstadt Wangen im Allgäu
Baudezernat, Fachbereich Stadtplanung
Tel. 07522/ 74-177
Marktplatz 1
88239 Wangen im Allgäu

Auftraggeber:

Landesgartenschau Wangen i.A. 2024 GmbH
Aumühleweg 5
88239 Wangen im Allgäu

Ansprechpartner:

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu
Baudezernat, Fachbereich Stadtplanung
Tel. 07522/ 74-177
Marktplatz 1
88239 Wangen im Allgäu

Auftragnehmer:



365° freiraum + umwelt
Klosterstraße 1
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 949 558-0
Fax: 07551 / 949 558-9
www.365grad.com

Bearbeitung:

Dipl. Biologe Jochen Kübler (Projektleitung)
Tel. 07551 / 949558-3
j.kuebler@365grad.com

Dipl. Biologe Mateusz Zimowski
Tel. 07551 / 949558-6
m.zimowski@365grad.com

Faunistische Kartierungen:

Gutachten Fledermäuse / Vögel
Dr. Wolfgang Fiedler (Gutachter)
Tel.: 07732 / 150160
fiedler@orn.mpg.de

Luis Ramos (Gutachter)
Tel.: 0751 / 99558108
luisramos@t-online.de

Dipl. Biologe Josef Grom (Gewässerfauna, Reptilien)
Tel. 07371-965375
info@josef-grom.de

Dipl. Biologe Josef Kiechle (Haselmaus, Nachtkerzenschwär-
Tel. 07734 / 425
Joskiechle@aol.com

Projekt-Nr.: 2045_jk

2045_jk



Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkung	1
2. Das Plangebiet	3
3. Faunistische Bestandsaufnahmen	3
3.1 Vögel	4
3.2 Fledermäuse	4
3.3 Haselmaus	5
3.4 Biber	5
3.5 Reptilien	5
3.6 Fische: Groppe und Strömer	5
3.7 Flusskrebse und Großmuscheln der Oberen Argen (Josef Grom)	5
3.8 Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	6
3.9 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
3.10 oder naturschutzfachlich bemerkenswerte Tierarten	6
4. Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Rechtsgrundlage artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.2 Auswirkungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG	9
4.2.1 Auswirkungen auf Vögel	9
4.2.2 Auswirkungen auf Fledermäuse	10
4.2.3 Auswirkungen auf Haselmaus	11
4.2.4 Auswirkungen auf den Biber	11
4.2.5 Auswirkungen auf streng geschützte Reptilien	11
4.2.6 Auswirkungen auf sonstige streng geschützte Arten	11
5. FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG i.V.m. § 38 NatSchG)	12
5.1 Möglicherweise betroffene maßgebliche Bestandteile des FFH- Gebietes	12
5.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes	13
5.2.1 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]	13
5.2.2 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [*91E0]	13
5.2.3 Groppe (<i>Cottus gobio</i>) [1163]	14
5.2.4 Strömer (<i>Leuciscus souffia agassizi</i>) [1131]	14
5.2.5 Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>) [1324]	14
5.2.6 Biber (<i>Castor fiber</i>) [1337]	15
5.3 Wirkfaktoren, Wirkpfade und Wirkraum des Vorhabens	15
5.3.1 Mögliche baubedingte Wirkfaktoren	15
5.3.2 Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren	15
5.3.3 Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
5.4 Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	16
5.4.1 Baubedingte Wirkungen	16
5.4.2 Anlagebedingte Wirkungen	19
5.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen	20



6. Eingriffsregelung, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 14, 15, 30 BNatSchG)	25
6.1 Rechtsgrundlage Eingriffsregelung, gesetzlich geschützte Biotope	25
6.2 Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope	25
7. Vorschläge für Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, Ersatzmaßnahmen	27
8. Zusammenfassung der Ergebnisse des naturschutzrechtlichen Gutachtens	28
9. Quellenverzeichnis	29
9.1 Literatur	29
9.2 Internetseiten	29
9.3 Rechtsgrundlagen	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes „Vorderes Ebnet - 3. Änderung“ (blaue Fläche) in Wangen i.A.....	1
Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vorderes Ebnet - 3. Änderung“ in Wangen i.A.....	3
Abbildung 3: Lage des Planbereiches „Vorderes Ebnet - 3. Änderung“ in Wangen i.A.	12
Abbildung 4: Lage des Untersuchungsgebietes Bebauungsplan „Vorderes Ebnet - 3. Änderung“	26

Anhang

- I Bewertungsmatrix
- II Fotodokumentation



1. Vorbemerkung

Die Stadt Wangen im Allgäu plant die Aufstellung des Bebauungsplanes „Vorderes Ebneth - 3. Änderung“ auf dem Gelände eines ehemaligen Parkplatzes ist die Schaffung eines Mehrparteienhaus mit insgesamt 10-12 Zweiraumwohnungen geplant (s. Abbildung 1). Vor diesem Hintergrund wurde für das Grundstück der Bürgerstiftung ein einfacher viergeschossiger Gebäudetypus entwickelt, der nicht unterkellert ist und die gemeinschaftlichen, halböffentlichen Räume und die Abstellräume im Erdgeschoß vorsieht. Das Gebäude mit der Bruttogrundfläche von ca. 980,00 m² liegt offen zugänglich an Grün- und Parkflächen. Durch die kompakte Bebauung bleiben weite Bereiche des Grundstücks unversiegelt und die meisten Bestandsbäume können erhalten bleiben. Die Stellplätze sind im Bereich des bestehenden Parkplatzes untergebracht und können bei Bedarf auch von Besuchern der benachbarten Kirche genutzt werden.

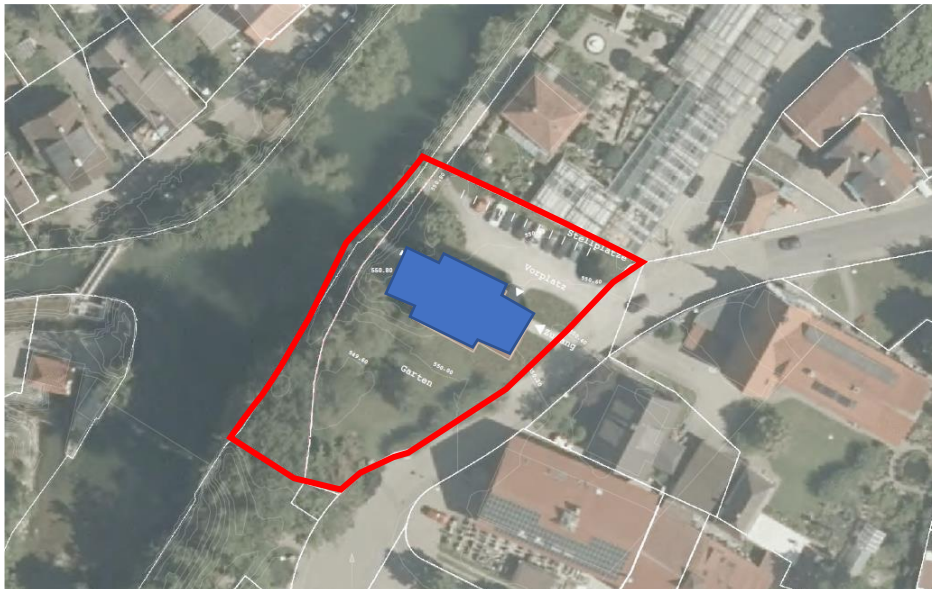


Abbildung 1: Lage des Plangebietes „Vorderes Ebneth - 3. Änderung“ (blaue Fläche) in Wangen i.A.

an der Oberen Argen (roter Rahmen) und Erneuerung des Bleichweges; Quelle: florian nagler architekten münchen, unmaßstäblich.

In den Jahren 2018-2020 wurde im Rahmen der ebenfalls geplanten Renaturierung der Oberen Argen bereits umfangreichen Untersuchungen im Auftrag der Landesgartenschau GmbH durchgeführt (Artenschutzbeitrag und Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung durch Büro 365° freiraum + umwelt 2021). Bei diesen Untersuchungen wurden die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Haselmaus, Reptilien, Fische, Krebse und Muscheln erfasst. Ebenso erfolgten eine Biotoptypenkartierung und eine Erfassung der FFH-Lebensräume.

Ziel der naturschutzrechtlichen Prüfung des Vorhabens ist es festzustellen, ob Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG eintreten können und zu erwarten sind, Belange der FFH-Richtlinie tangiert sind, in geschützte Biotope eingegriffen wird und/oder ob den betroffenen Flächen



wichtige Funktionen für den Biotopverbund beeinträchtigt werden könnten. Für rechtliche Hindernisse, die dem Vorhaben entgegenstehen, ist zu prüfen, ob diese durch geeignete Maßnahmen überwunden werden können. Im vorliegenden Dokument werden mögliche Auswirkungen der geplanten Bebauung auf streng geschützte Arten, FFH-Schutzgüter und geschützte Biotope dargestellt und bewertet. Es werden Maßnahmen formuliert, die in der Planung und in der anschließenden Bauphase berücksichtigt werden sollten, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände und Beeinträchtigungen der Schutzgüter des FFH-Gebietes zu vermeiden und den Eingriff in einen gesetzlich geschützten Biotop zu minimieren und auszugleichen.



2. Das Plangebiet

Das Plangebiet mit ca. 1.800,00 m² befindet sich an der Oberen Argen in Wangen im Allgäu, unmittelbar gegenüber vom Abzweig des Triebwerkskanals oberhalb des Wehrs. Es liegt nicht im FFH-Gebiet, grenzt jedoch an das Schutzgebiet an (s. Abbildung 2). Der Großteil der überplanten Fläche ist durch einen städtischen PKW-Parkplatz versiegelt. Der Gehölzbestand besteht aus wenigen Bäumen und Sträuchern. Habitatbäume stehen nicht auf der Fläche. Die wenigen großkronigen ausgewachsenen Bäume sind Kiefern, Platanen und ein Obstbaum. Baumhöhlen, Stammrisse, Nester oder Horste, die streng geschützten Arten als Lebensstätte dienen könnten, sind in den Bäumen nicht vorhanden. An das Plangebiet grenzt die Argen mit einem schmalen nicht geschlossenen gewässerbegleitenden Gehölzstreifen an. An der linken Uferseite verläuft ein asphaltierter Geh- und Radweg („Bleicheweg“) entlang des gewässerbegleitenden Gehölzstreifens.



Abbildung 2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vorderes Ebnet - 3. Änderung“ in Wangen i.A. an der Oberen Argen, Plangebiet (roter Rahmen), Erneuerung des Bleichewegs (blauer Rahmen). Luftbild
 Quelle: Kartenhintergrund Amtliche Geobasisdaten © LGL Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2020. Unmaßstäblich.

3. Faunistische Bestandsaufnahmen

In den Jahren 2018 und 2019 wurden im Rahmen der geplanten Argenrenaturierung die wertgebenden und artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse), Haselmaus, Fische, Krebse und Großmuscheln sowie Anhang II-Arten der FFH Richtlinie der Oberen Argen erfasst. Eine gezielte Erfassung der Arten die im Planbereich vorkommen erfolgte nicht. Eine zusätzliche Relevanzbegehung (Büro 365°) erfolgte am 11.02.2021, dabei erfolgte eine Abschätzung des Konfliktpotenzials vor Ort. Eine Abschätzung der Bedeutung des überplanten Bereiches für die relevanten Arten ist daher möglich.



3.1 Vögel

Im Vorhabenbereich sind häufige gehölbewohnende Vogelarten wie Rotkelchen, Mönchsgrasmücke, Grünfink, Buchfink und Amsel zu erwarten. Arten der Roten Liste sind auszuschließen. Die Argen wird von den typischen Fließgewässervogelarten Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze und Gänsesäger als Nahrungshabitat genutzt, diese brüten jedoch nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens.

3.2 Fledermäuse

Bei den Erfassungen per Detektor 2018 wurden im Bereich Wangen (Argen/Mühlbach) mindestens 12 Fledermausarten (alphabetisch geordnet) festgestellt:

- **Braunes Langohr** (*Plecotus auritus*)
- **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*)
- **Großer Abendsegler** (*Nyctalus noctula*)
- **Großes Mausohr** (*Myotis myotis*)
- **Mausohren unbestimmt** (*Myotis spec.*) - Tiere aus der Gattung der **Mausohren**. Neben den sicher festgestellten jagenden **Großen Mausohren**, **Wasserfledermäusen** und **Kleinen Bartfledermäusen** (Sichtbeob./Detektor, sonstige Nachweise) besteht aufgrund der Detektoraufnahmen zudem der Verdacht auf die relevanten Arten **Bechsteinfledermaus** (*Myotis bechsteinii*) und **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*)
- **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*)
- **Mückenfledermaus** (*Pipistrellus pygmaeus*)
- **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) – sicher bestimmt durch Balzrufe
- **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*)
- **Zweifarbflödermaus** (*Vespertilio murinus*)
- **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*)
- **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) und/oder **Weißbrandfledermaus** (*Pipistrellus kuhlii*) – diese zwei Arten sind mit bioakustischen Methoden nicht sicher differenzierbar.

Es ist damit zu rechnen, dass diese Arten oder zumindest ein Teil davon auch im Bereich der angrenzenden Argen jagen oder diese mit ihrem gewässerbegleitendem Gehölzstreifen als Leitstruktur nutzen. Die Argen mit den dort zahlreich vorkommenden Wasserinsekten und die ebenfalls insektenreichen gewässerbegleitende Gehölzbestände stellen für diese Arten ein wertvolles und essentielles Nahrungshabitat dar.



Habitatbäume

Entlang der Argen wurde eine Kartierung der Habitatbäume vorgenommen. Vor allem die regelmäßig Baumhöhlen nutzenden Arten, wie die Abendsegler, Wasserfledermäuse, Mückenfledermäuse und Langohren, können in den Habitatbäumen entlang der Argen auf wertvolle Strukturen zurückgreifen.

Im Bereich des geplanten Bauvorhabens gibt es jedoch keine Habitatbäume. Dies wurde nochmals bei einer erneuten Begehung im Februar 2021 verifiziert. Linksufrig steht flussabwärts von der Isnyer Brücke am Bleicheweg eine Weide (ID-Nr. LGS0128), die als Habitatbaum ausgewiesen worden ist. Im Rahmen der Asphalterneuerung des Bleicheweges bleibt diese jedoch erhalten. Die für die Baumaßnahme zu fällenden Bäume sind keine Habitatbäume. Bestehende Bestandsbäume werden nach Möglichkeit erhalten.

3.3 Haselmaus

Im Rahmen der Untersuchungen für die Argenrenaturierung konnte kein Nachweis der Haselmaus erbracht werden. Der Bereich hat aktuell keine erkennbare Bedeutung für die Haselmaus.

3.4 Biber

Im Plangebiet sind keine aktuellen Biberreviere bekannt. Nagespuren weisen auf durchwandernde Biber hin. In der Oberen Argen muss der Biber mit stark schwankenden Abflüssen zurechtkommen. Deshalb werden hier bevorzugt Staubereiche oder Bereiche mit aufgeteilten Gewässerarmen besiedelt, ein vom Biber regelmäßig besiedelter Bereich mit Biberburgen ist aufgrund der Steinmauer am überbauten Ufer der Oberen Argen aber auszuschließen.

3.5 Reptilien

Der Bereich des geplanten Vorhabens ist kein Habitat der Zauneidechse. Die Tiere wurden nicht nachgewiesen.

3.6 Fische: Groppe und Strömer

Die Obere Argen verläuft angrenzend an das Plangebiet, der überplante Bereich liegt außerhalb des FFH-Gebiets. Im Rahmen der Untersuchungen für die Argenrenaturierung und im Managementplan Obere Argen wurden in der angrenzenden Argen gute Bestände der FFH-Anhang 2 Fischart Groppe (*Cottus gobio*) nachgewiesen. Nicht nachgewiesen wurde die FFH-Fischart Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*). Von dieser Art gibt es nachgewiesene Vorkommen im Bereich der Argen bei Pfügelberg. Weitere nachgewiesene Fischarten sind Aal, Schmerle, Elritze, Döbel, Bachforelle, Äsche (diese Art nicht in diesem Abschnitt).

3.7 Flusskrebse und Großmuscheln der Oberen Argen (Josef Grom)

Der Flusskrebs (*Austropotamobius torrentium*) wurde im Renaturierungsabschnitt nicht nachgewiesen. Eine potenzielle Wiederbesiedlung ist wegen der Präsenz des Signalkrebse auch nicht zu erwarten, weshalb diese Art im Folgenden nicht weiter betrachtet wird.

Die Kleine Flussmuschel (*Unio crassus*) ist im Renaturierungsabschnitt ebenfalls nicht präsent. Eine potenzielle Wiederbesiedlung ist aktuell auch nicht zu erwarten, weshalb diese Art



im Folgenden nicht weiter betrachtet wird. Im FFH-Gebiet gibt es gute Bestände im Schwarzenbach.

3.8 Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*)

Der Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers ist insbesondere im Bereich verschiedener Weidenröschenarten (*Epilobium sp.*) zu finden: Sie sind die wichtigsten Nahrungspflanzen der Raupen. Der Nachtkerzenschwärmer konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen werden. Es wurden weder Raupen noch Fraßspuren an Pflanzen der Gattung *Epilobium* registriert.

3.9 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder naturschutzfachlich bemerkenswerte Tierarten

Mit weiteren streng geschützten Tierarten (Säuger, Amphibien, Wirbellosen) ist nicht zu rechnen, da die standörtlichstrukturellen Gegebenheiten den Habitatansprüchen der in der Region vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht entsprechen.



4. Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Rechtsgrundlage artenschutzrechtliche Prüfung

§ 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Definition streng und besonders geschützte Arten

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG wird wie folgt unterschieden:

Die **besonders geschützten Arten** sind in Anhang A oder Anhang B der EG- Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97¹ des Rates vom 9. Dezember 1996) aufgelistet. Die Richtlinie setzt das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels dient. Besonders geschützt sind auch die Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) und der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung aufgelistet sind.

Die **streng geschützten Arten** sind als Teilmenge der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen:

- die Arten aus Anhang A der EG- Artenschutzverordnung,
- die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

Artenschutzrechtliche Verbote

Die artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG festgelegt. Nach diesem Paragraphen ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),

¹ 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3)



3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ausnahmen von Verbotstatbeständen

§ 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben, die im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Für Tier- und Pflanzenarten aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, ist ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 unter folgender Voraussetzung nicht gegeben:

- Die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhe-stätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.
- Soweit erforderlich, können auch zu diesem Zweck vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Weitere Ausnahmen regelt der § 45 des BNatSchG. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen. Eine Ausnahme kann jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen zugelassen werden:

- es sind keine zumutbaren Alternativen gegeben
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art wird nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Hierbei sind Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG zu beachten.
- das Vorhaben ist im überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Nach § 67 Abs. 2 BNatSchG ist eine Befreiung möglich, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.



4.2 Auswirkungen unter Berücksichtigung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

4.2.1 Auswirkungen auf Vögel

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG).

Verstöße gegen das Tötungsverbot können dadurch vermieden werden, dass die Bauarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit begonnen werden; die Bauarbeiten selbst sorgen im weiteren Verlauf für eine ausreichende Vergrämung, so dass Vögel während der Dauer der Bauzeit innerhalb des Baubereichs keine Bruten beginnen und damit die Gefahr bestünde, dass Bruten störungsbedingt aufgegeben werden und Eier oder Jungvögel somit getötet würden. Gehölze müssen außerhalb der Vogelbrutzeit innerhalb der gesetzlichen Fristen gerodet werden (Oktober bis Februar). Zum Schutz der Brutvogelarten sollte Verglasung an Gebäuden wie z. B. große Glasfronten, glasverkleidete Balkonfronten vermieden werden, um so die Vogelkollision an Glas (Ratgeber der Vogelwarte Sempach CH, www.vogelglas.info abgerufen am 26.02.2021) zu vermeiden.

Lärm- akustische und optische Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Trautner & Joos (2008) empfehlen, bei der artenschutzrechtlichen Prüfung bei "mäßig häufigen Arten mit hoher Stetigkeit, bis sehr häufigen Arten, sowie verbreiteten Arten mit hohem Raumanspruch... regelhaft keine erhebliche Störung anzunehmen"; dies gilt "ggf. auch [für] Arten der Vorwarnliste". In Anlehnung an diese Einschätzung ist hinsichtlich der betroffenen Arten deshalb nicht mit Verstößen gegen das Störungsverbot in §44 BNatSchG, Abs. 1 Nr. 2 verbunden.

Sehr störungsempfindliche Vogelarten sind weder im Plangebiet noch in dessen Umfeld präsent. Die an die Argen gebundenen Vogelarten Eisvogel, Gänsesäger, Gebirgsstelze und Wasseramsel werden den Argenabschnitt auch nach Umsetzung des Bauvorhabens das Gewässer nutzen. Kurzzeitigen Störungen können sie ausweichen.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Aufgrund der geringen Größe der noch unverbauten Fläche im Plangebiet sind keine Revierverluste zu erwarten. Selbst wenn diese eintreten würden, hätten keine erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Bestände der weit verbreiteten Arten wie Amsel, Buch- und Grünfink.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Plangebiet ein geringes Konfliktpotenzial für Vögel besteht. Es ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben ohne Beeinträchtigung lokaler Vogelbestände realisierbar sein wird.



4.2.2 Auswirkungen auf Fledermäuse

Töten von Tieren (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

Da keine Quartiere vorhanden sind, kann ausgeschlossen werden, dass durch Baumaßnahmen Fledermäuse verletzt oder gar getötet werden.

Lärm und Licht – akustische und optische Störungen (§ 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG)

Direkte Wirkungen: Viele Fledermausarten werden durch Insekten an Leuchtkörpern im Außenbereich angelockt. Eine typische Art, die man an Straßenbeleuchtungen beobachten kann, ist die Zwergfledermaus. Andere Arten, insbesondere aus der Gattung *Myotis* (Mausohr, Wasserfledermaus), meiden dagegen oft Lichtquellen (Straßenbeleuchtung, Fassadenbeleuchtungen, Fensterfronten nachts), da sie dunkle und geräuscharme Jagdgebiete bevorzugen.

Indirekte Wirkungen: Auch indirekte Wirkungen durch Verlust von nachtaktiven Insekten an Lichtquellen können bedeutsam sein, da dadurch langfristig das Nahrungsangebot reduziert werden kann.

Da das Plangebiet und der Bleicheweg bislang wenig beleuchtet wurden, muss eine „insektenfreundliche“ Beleuchtung, sowohl im geplanten Uferbereich entlang des Bleicheweges, als auch auf der bebauten Fläche eingesetzt werden.

Eine Beeinträchtigung der entlang der Argen jagenden Fledermäuse durch die Beleuchtung des neuen Bleicheweges ist bei Einsatz schonender Beleuchtung nicht zu erwarten. Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch Licht ist auszuschließen, da Quartiere im Planbereich und dessen Umfeld nicht vorhanden sind. Generell werden für die Beleuchtung insektenschonende, sparsame Leuchtmittel (z. B. dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur 2400 K) verwendet. Die Leuchten sind so weit wie möglich eingekoffert. Der Lichtpunkt ist niedrig und befindet sich im Gehäuse, der Lichtkegel wird auf den Weg und nicht auf den Wasserkörper oder angrenzende Gehölze ausgerichtet. Streulicht wird weitgehend vermieden. Die Beleuchtungsintensität und –dauer wird auf das für die Sicherheit notwendige Maß reduziert. Es werden Bewegungsmelder und Zeitschaltungen eingesetzt, um die Beleuchtungsdauer zu reduzieren.

Flächeninanspruchnahme und Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Da keine Quartiere vorhanden sind, sind artenschutzrechtliche Verbote durch Zerstörung von Fortpflanzungshabitaten und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG) sicher auszuschließen.

Störung von Leitstrukturen, Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten (§ 44 Abs.1 Nr.3 BNatSchG)

Es ist jedoch davon auszugehen, dass der gesamte argenbegleitende Gehölzstreifen eine wichtige Leitstruktur für Fledermäuse darstellt und dass der gewässerbegleitende Gehölzstreifen wie das Fließgewässer selbst häufig von jagenden Mausohren und anderen Fledermausarten wie der Wasserfledermaus genutzt werden und eine für Fledermäuse essentielle Struktur darstellen. Der argenbegleitende Gehölzstreifen wird durch das Vorhaben nicht unterbrochen. Im Plangebiet wurde bereits ein Obstbaum gefällt. Die meisten Bestandsbäume können jedoch



erhalten bleiben. Damit bleibt die Funktion als Leitstruktur durchgehend gewahrt und es ist sicher auszuschließen, dass bedeutende Funktionen für Fledermäuse dauerhaft beeinträchtigt werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für das Plangebiet ein geringes Konfliktpotenzial für Fledermäuse besteht. Es ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben ohne Beeinträchtigung lokaler Fledermausbestände realisierbar sein wird.

4.2.3 Auswirkungen auf Haselmaus

Die streng geschützte Haselmaus ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für die streng geschützte Haselmaus ausgeschlossen werden.

4.2.4 Auswirkungen auf den Biber

Die Obere Argen ist kein regelmäßig genutzter Biberlebensraum. Im Bereich des geplanten Vorhabens befindet sich kein Biberbau. Es ist auszuschließen, dass das Vorhaben den das Gebiet unregelmäßig nutzenden Biber beeinträchtigt.

4.2.5 Auswirkungen auf streng geschützte Reptilien

Streng geschützte Reptilien, insbesondere die Zauneidechse sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG können für streng geschützte Reptilien ausgeschlossen werden.

4.2.6 Auswirkungen auf sonstige streng geschützte Arten

Vorkommen weiterer streng geschützter Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens sind auszuschließen.



5. FFH-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG i.V.m. § 38 NatSchG)

Das Untersuchungsgebiet befindet sich angrenzend an das FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ (Nr. 8220-341).

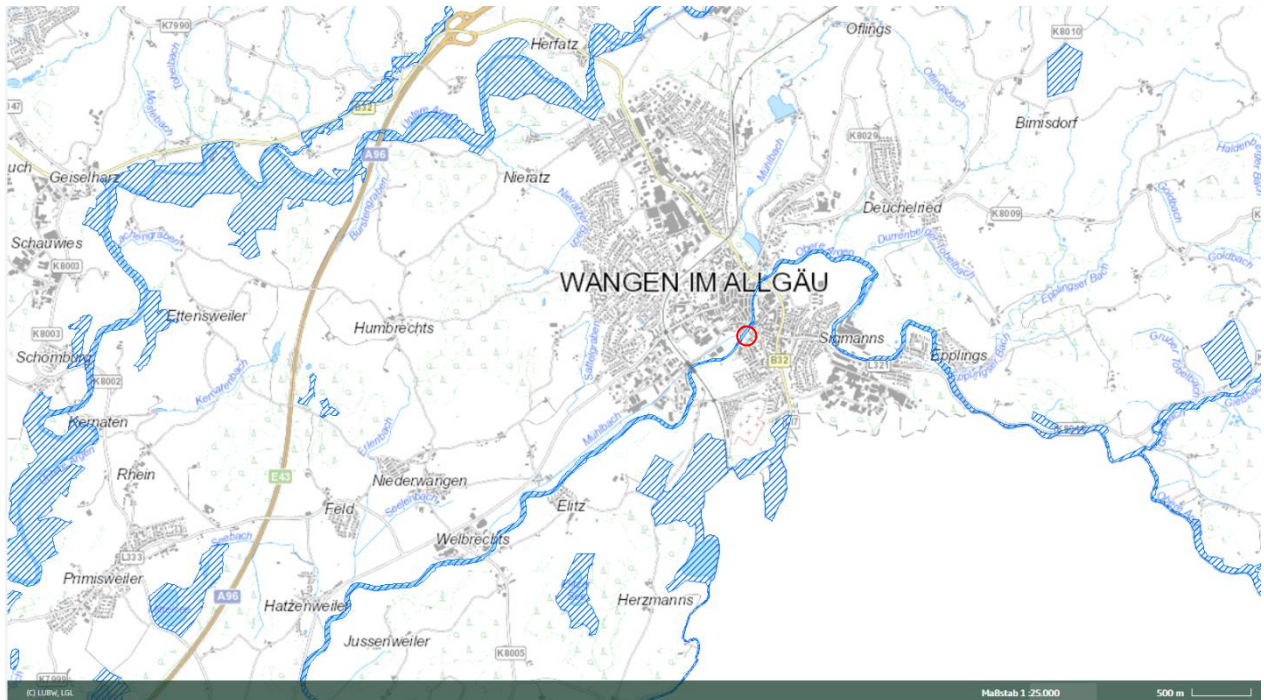


Abbildung 3: Lage des Planbereiches „Vorderes Ebnet - 3. Änderung“ in Wangen i.A. an der Oberen Argen (roter Kreis, blau = FFH-Gebiete); Quelle: Luftbild Quelle: Kartenhintergrund Amtliche Geobasisdaten© LGL Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2020. Unmaßstäblich.

5.1 Möglicherweise betroffene maßgebliche Bestandteile des FFH- Gebietes

Unter den im Standard-Datenbogen genannten Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sind folgende Lebensräume vom Bebauungsplan „Vorderes Ebnet – 3. Änderung“ potenziell betroffen:

- FFH-Code 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
- FFH-Code *91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

Nicht betroffen ist der für die Argen typische Lebensraumtyp LRT 3240 Alpine Flüsse mit Lavendel-Weiden-Ufergehölzen, der im Gebiet und dessen Wirkbereich nicht vorkommt.

Unter den im Standard-Datenbogen genannten Arten nach Anhang II der FFH-RL sind folgende Arten vom Bauvorhabenpotenziell betroffen:

- FFH-Code 1163 Groppe (*Cottus gobio*)
- FFH-Code 1131 Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*)
- FFH-Code 1324 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)



- FFH-Code 1337 Biber (*Castor fiber*)

Der Strömer konnte weder bei den MaP-Befischungen noch bei der Befischung im Jahr 2018 im Rahmen der Untersuchungen zur geplanten Renaturierung in der Oberen Argen nachgewiesen werden. Die Präsenz dieser Art im Vorhabenbereich ist daher sehr unwahrscheinlich. Nach Auskunft von Herrn Dußling (RP Tübingen) wird die Art hier nur sporadisch gefangen. Im Fischartenkataster sind Nachweise bei Reute und unterhalb von Niederwangen belegt. Da eine Besiedlung aus dem Unterlauf des vom Vorhaben betroffenen Abschnittes möglich ist, wird in der weiteren Prüfung von einem Vorkommen und damit einer potenziellen Betroffenheit ausgegangen.

5.2 Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele eines NATURA 2000-Gebiets sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen (Erhaltungs-) Zustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als FFH- bzw. Vogelschutz-Gebiet signifikanten Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Im Folgenden sind die **Erhaltungsziele der potenziell vom Projekt betroffenen Lebensraumtypen und –arten** aufgeführt.

5.2.1 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]

- 1) Erhaltung einer natürlichen oder naturnahen Gewässermorphologie, Fließgewässerdynamik und eines naturnahen Wasserregimes
- 2) Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potenzials der Gewässer
- 3) Erhaltung eines für Gewässerorganismen durchgängigen Fließgewässernetzes
- 4) Erhaltung einer lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten der Fluthahnenfußgesellschaften (*Ranunculion fluitantis*), Wasserstern-Froschlaichalgen-Gesellschaften (*Callitricho-Batrachion*) oder flutenden Wassermoosen

5.2.2 Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [*91E0]

- 1) Erhaltung der natürlichen Standortverhältnisse, insbesondere des standorttypischen Wasserhaushalts mit Durchsickerung oder regelmäßiger Überflutung
- 2) Erhaltung einer in Abhängigkeit von unterschiedlichen Standortverhältnissen wechselnden lebensraumtypischen Artenausstattung, insbesondere mit Arten des Grauerlen-Auwaldes (*Alnetum incanae*), Riesenschachtelhalm-Eschenwaldes (*Equiseto telmatejæ-Fraxinetum*), Winkelseggen-Erlen-Eschenwaldes (*Carici remotæ-Fraxinetum*), Schwarzerlen-Eschen-Auwaldes (*Pruno-Fraxinetum*), Hainmieren-Schwarzerlen-Auwaldes (*Stellario nemorum-Alnetum glutinosæ*), Johannisbeer-Eschen-Auwaldes (*Ribeso sylvestris-Fraxinetum*), Bruchweiden-Auwaldes (*Salicetum fragilis*), Silberweiden-Auwaldes (*Salicetum albae*), Uferweiden- und Mandelweidengebüsches (*Salicetum triandrae*), Purpurweidengebüsches (*Salix purpurea*-Gesellschaft) oder Lorbeerweiden-Gebüsches und des Lorbeerweiden-Birkenbruchs (*Salicetum pentandro-cinereæ*) mit einer lebensraumtypischen Krautschicht
- 3) Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Entwicklungs- oder Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik



5.2.3 Groppe (*Cottus gobio*) [1163]

- 1) Erhaltung von naturnahen, strukturreichen, dauerhaft wasserführenden Gewässern mit lockerer, kiesiger bis steiniger Gewässersohle und einer natürlichen Gewässerdynamik
- 2) Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- 3) Erhaltung von geeigneten Versteck- und Laichmöglichkeiten wie Totholz, ins Wasser ragende Gehölzwurzeln, Uferunterspülungen und Hohlräume
- 4) Erhaltung von durchgängigen Fließgewässern
- 5) Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

5.2.4 Strömer (*Leuciscus souffia agassizi*) [1131]

- 1) Erhaltung von naturnahen, strukturreichen, dauerhaft wasserführenden Fließgewässern mit einer natürlichen Gewässerdynamik, insbesondere mit stark wechselnden Breiten-, Tiefen- und Strömungsverhältnissen so wie standortstypischen Ufergehölzen
- 2) Erhaltung von gut durchströmten Gewässerbereichen mit kiesigen unverschlammten Substraten als Laichhabitate sowie einer natürlichen Geschiebedynamik
- 3) Erhaltung eines guten chemischen und ökologischen Zustands oder Potentials der Gewässer ohne beeinträchtigende Feinsediment- oder Nährstoffbelastungen
- 4) Erhaltung von durchwanderbaren Fließgewässern und einer Vernetzung von Teil Lebensräumen und Teilpopulationen
- 5) Erhaltung von Lebensräumen mit ausreichend wirksamen Fischschutzeinrichtungen im Bereich von Wasserkraftanlagen und Wasserentnahmestellen

5.2.5 Großes Mausohr (*Myotis myotis*) [1324]

- 6) Erhaltung von großflächigen Laub- und Laubmischwäldern mit einem ausreichenden Anteil an Beständen mit geringer Strauch- und Krautschicht
- 7) Erhaltung von vielfältigen, reich strukturierten Kulturlandschaften mit Grünland, Äckern, Streuobstwiesen, Bäumen, Hecken und Feldgehölzen
- 8) Erhaltung der Wochenstubenquartiere, insbesondere in Gebäuden mit großen Dachräumen, sowie von weiteren Sommer- und Zwischenquartieren in Baumhöhlen, Spalten, Gebäuden und Bauwerken, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- 9) Erhaltung von geeigneten, störungsfreien oder störungsarmen Höhlen und unterirdischen Bauwerken, wie Stollen und Keller, als Winter- und Schwärmquartiere, auch im Hinblick auf die Einflugsituation
- 10) Erhaltung von geeigneten klimatischen Bedingungen in den Quartieren, insbesondere eine hohe Luftfeuchtigkeit und eine günstige Temperatur in den Winterquartieren
- 11) Erhaltung eines ausreichenden und dauerhaft verfügbaren Nahrungsangebots, insbesondere Laufkäfer und weitere Insekten im Wald und in den Streuobstwiesen
- 12) Erhaltung des räumlichen Verbunds von Quartieren und Jagdhabitaten ohne Gefahrenquellen sowie von funktionsfähigen Flugrouten entlang von Leitlinien



5.2.6 Biber (*Castor fiber*) [1337]

- 1) Erhaltung von naturnahen Auen-Lebensraumkomplexen und anderen vom Biber besiedelten Fließ- und Stillgewässern
- 2) Erhaltung einer für den Biber ausreichenden Wasserführung, insbesondere im Bereich der Baue und Burgen
- 3) Erhaltung eines ausreichenden Nahrungsangebots an Weichhölzern, insbesondere Erlen (*Alnus glutinosa* und *Alnus incana*), Weiden (*Salix spec.*) und Pappeln (*Populus spec.*), sowie an Kräutern und Wasserpflanzen
- 4) Erhaltung von unverbauten Uferböschungen und nicht genutzten Gewässerrandbereichen

Erhaltung der Burgen und Wintervorratsplätze sowie von Biber-Dämmen, -Bauen und durch den Biber gefällten und von diesem noch genutzten Bäumen

5.3 Wirkfaktoren, Wirkfaden und Wirkraum des Vorhabens

Das geplante Bauvorhaben kann sich auf die FFH-Schutzobjekte (Lebensraumtypen, Arten) folgendermaßen auswirken:

- durch den Baubetrieb
- als bauliche Anlage
- durch den Betrieb

5.3.1 Mögliche baubedingte Wirkfaktoren

- **Flächenverluste durch Baustellenbetrieb** (temporäre Zuwegungen Arbeitsstreifen und Lagerflächen)
- **Nichtstoffliche Wirkungen** (z. B. Erschütterungen und Lärm der Baufahrzeuge, Verwirrung/ Anlockung von nachtaktiven Insekten durch Licht)
- **Veränderung abiotischer Standortfaktoren:** Veränderung des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung und Abgrabungen
- **Barrierewirkungen** durch Baubetrieb und Baufeld.

5.3.2 Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren

- **Barrierewirkungen** durch Bauwerk und Beeinträchtigung des Biotopverbunds

5.3.3 Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Beleuchtung von Bleicheweg und Außenbeleuchtung um das neue Gebäude
- **Stoffliche Einträge** (z. B. Schadstoffe wie Tausalze, Nährstoffe oder Sedimente) in Fließgewässer



5.4 Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I und von Arten nach Anhang II der FFH- Richtlinie und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

In den nachfolgenden Tabellen werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der vom Projekt potenziell betroffenen Lebensraumtypen und Arten (Spalte 1) sowie deren Erhaltungsziele (siehe Kap.5.2, betroffene **Erhaltungsziele in Klammern**) durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des Bauvorhabens aufgezeigt und deren Erheblichkeit ermittelt (Spalte 3). In der nächsten Spalte (Spalte 4) werden dann die vorgenommenen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung aufgezeigt und bewertet. In der letzten Spalte (Spalte 5) erfolgt schließlich die Einstufung der nach Durchführung der Maßnahmen zur Schadensbegrenzung verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen.

5.4.1 Baubedingte Wirkungen

Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen/ FFH-Arten	Projektwirkung / Begründung	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende erhebl. Beeinträchtigungen
Temporärer Flächenverlust durch Baustellenbetrieb (temporäre Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen und andere Lagerflächen)				
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (2) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (1,2,4)	<u>Allgemein:</u> Durch Inanspruchnahme von Flächen für den Baubetrieb kann es zum Verlust von Lebensräumen und Lebensstätten von Arten kommen. Auch wenn diese nur vorübergehend ist, können die Beeinträchtigungen erheblich sein ² . <u>Vorliegendes Projekt:</u> Die Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung und Arbeitsstreifen wird nicht im FFH-Gebiet errichtet und ist daher unerheblich. Es werden keine Flächen umgestaltet, die besondere Funktionen für die FFH-relevanten Arten und Lebensraumtypen haben.	unerheblich	Nicht erforderlich	keine

² Gleichwohl kann eine kurzzeitige Beeinträchtigung eines Lebensraums oder Habitats unerheblich sein, wenn die Regenerationsfähigkeit des betroffenen Lebensraums und der insoweit spezifischen Eigenschaften bzw. in entsprechender Weise der Habitats der Arten so ausgebildet ist, dass der günstige Erhaltungszustand des Lebensraums oder der Art auf den Flächen langfristig gesichert bleibt und die Regeneration in einer kurzen Zeitspanne stattfindet.



Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen/ FFH-Arten	Projektwirkung / Begründung	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen
Stoffliche Einträge (z. B. Schadstoffe, Nährstoffe oder Boden / Sedimente) in die Obere Argen und Aufwirbelung von Sedimenten im Gewässer				
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (2) Groppe (2) Strömer (2,3)	Allgemein: Baubedingte Einschwemmungen von Bodenmaterial, Schmiermittel, Schmutz- und Schwebstoffen in das Fließgewässer im Zuge der Wegerneuerung und Bebauung während der Bauphase, stellen für die Biozönose des Fließgewässers grundsätzlich ein beträchtliches Gefahrenpotenzial dar. Vorliegendes Projekt: Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260], Groppe [1163], Strömer [1131]: Bei Arbeiten am Gewässer können Bodenmaterial, Schmierstoffe, über versickerndes Oberflächenwasser in die Argen gelangen und dort zu Trübungen und Verunreinigungen führen. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch nicht zu erwarten, da die Wegerneuerungen sich im oberen Böschungsbereich und hinter einer Mauer befinden. Sedimentablagerungen auf der Gewässersohle sind nahezu gänzlich auszuschließen.	Erhebliche Auswirkungen können ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen werden.	M1: Umsichtige und fachgerechte Durchführung der Bauarbeiten	Mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erheblich.



Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen/ FFH-Arten	Projektwirkung / Begründung	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen
Erschütterungen und Lärm der Baufahrzeuge, Verwirrung / Anlockung von nachtaktiven Insekten durch Licht der Baufahrzeuge und ggf. Ausleuchtung von Baustellen, Störung von Individuen durch den Baubetrieb				
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (4) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (2) Großes Mausohr (4) Biber (4)	<p><u>Allgemein:</u> Erschütterungen und Lärm der Baufahrzeuge, Verwirrung / Anlockung von nachtaktiven Insekten durch Licht der Baufahrzeuge und ggf. Ausleuchtung von Baustellen, Störung von Individuen durch den Baubetrieb können sich auf die Lebensgemeinschaften und /oder einzelne Arten erheblich auswirken.</p> <p><u>Vorliegendes Projekt:</u></p> <p>Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [91E0]: Die Wirkungen sind zeitlich befristet und lokal begrenzt. Nachts findet kein Baubetrieb statt (keine Baustellenbeleuchtung). Im Umfeld der Baustelle kommen keine besonders ggü. Lärm empfindlichen Vogelarten vor. Das Gebiet ist durch Erholungssuchende und von diesen ausgehenden Störungen bereits stark vorbelastet</p> <p>Großes Mausohr [1324]: Für das Große Mausohr sind keine relevanten baubedingten Verluste durch Baustellenbetrieb anzunehmen, da sich die Baustelle fernab von störungsrelevanten Quartieren befindet.</p>	nicht erheblich	nicht erforderlich	nicht erheblich
Veränderung des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung und Abgrabungen				
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (1)	<p><u>Allgemein:</u> Veränderung des Bodenwasserhaushaltes durch Verdichtung und Abgrabungen</p> <p><u>Vorliegendes Projekt:</u></p> <p>Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [91E0]: Die Argenschotter und –sande im Plangebiet stellen einen bedeutenden Grundwasserleiter dar. Durch die Wegerneuerung wird der Wasserhaushalt des Argentales nicht verändert.</p>	nicht erheblich	nicht erforderlich	nicht erheblich



5.4.2 Anlagebedingte Wirkungen

Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen / FFH-Arten	Projektwirkung / Begründung	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Schadensbe- grenzung	Verbleibende erhebl. Beein- trächtigungen
Beeinträchtigung des Biotopverbunds, Barrierewirkung				
Fließgewässer mit fluten- der Wasservegetation (4) Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (2,3) Großes Mausohr (7)	<p><u>Allgemein:</u> Der Biotopverbund bleibt bestehen. Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen, die für die Vernetzung der FFH-Lebensraumtypen oder der FFH-Anhang II-Arten innerhalb des FFH-Gebiets oder innerhalb des regionalen NATURA 2000-Netzes von besonderer Bedeutung sind, ist nicht gegeben.</p> <p><u>Vorliegendes Projekt:</u></p> <p>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260]: Bei den flugfähigen Wasserinsekten kann davon ausgegangen werden, dass von den Individuen, die nach dem Schlupf (Emergenz) nächtliche Ausbreitungsflüge unternehmen, ein großer Teil stromaufwärts dem Gewässer folgt (sogenannte Kompensationsflüge). Auch die gewässergebundenen Vogelarten Eisvogel, Gänsesäger, Flussuferläufer, Wasseramsel, und Gebirgsstelze fliegen entlang des Gewässerlaufes. Das Bauvorhaben stellt für die Ausbreitung dieser Arten in keiner Weise eine Barriere dar.</p> <p>Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [91E0], Großes Mausohr [1324]: Flugrouten des Großen Mausohrs³ wurden nicht festgestellt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der argenbegleitende Gehölzstreifen eine wichtige Leitstruktur darstellt und dass der gewässerbegleitende Gehölzstreifen wie das Fließgewässer selbst häufig von jagenden Mausohren und anderen Fledermausarten wie der Wasserfledermaus genutzt wird. Der argenbegleitende Gehölzstreifen bleibt erhalten. Das neue Bauobjekt bildet keine unüberwindbare Barriere im Biotopverbund.</p>	nicht erheb- lich	nicht erforderlich	nicht erheblich
Flächenverluste von FFH-Lebensräumen				

³ Es wurden lediglich jagende Große Mausohren nachgewiesen.



Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (2,3)	<p><u>Vorliegendes Projekt:</u> Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [91E0]: Dauerhafte Flächenverluste erfolgen weder in den bestehenden FFH-Lebensräumen noch in Lebensstätten von Anhang II Arten.</p>	unerheblich	nicht erforderlich	keine
---	--	-------------	--------------------	-------

5.4.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen FFH-Arten	Projektwirkung / Begründung	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen
Nichtstoffliche Wirkungen: Anlockung von nachtaktiven (Wasser-) Insekten durch die Beleuchtung				



Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen FFH-Arten	Projektwirkung / Begründung	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende erhebl. Beeinträchtigungen
<p>Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (2)</p> <p>Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (4)</p> <p>Groppe (1)</p> <p>Strömer (1)</p> <p>Großes Mausohr (6,7)</p>	<p><u>Allgemein:</u> Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes oder Beeinträchtigung des Entwicklungspotenzials von FFH-Lebensraumtypen durch Lichtimmissionen wäre vorstellbar, wenn sich die Gebietspopulationen von Insektenarten, die für diese LRTen charakteristisch und schutzbedürftig sind, unter dem Einfluss des Wirkfaktors nachhaltig und deutlich negativ entwickeln würden (z. B. Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Steinfliegen, Nachtfalter).</p> <p>Für räuberisch lebende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie könnte die Ausdünnung des Nahrungsangebots durch Verluste am Licht zu einer Beeinträchtigung der Vitalität und des Reproduktionserfolges und damit zu einer Schwächung der jeweiligen Population führen.</p> <p><u>Vorliegendes Projekt:</u> Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260], Groppe [1163], Strömer [1131], Großes Mausohr [1324]: Der Fuß- und Radweg Bleicheweg und der Zugang zum Gebäude werden aus Gründen der Verkehrssicherheit beleuchtet. Es handelt sich aber um eine punktuelle und vergleichsweise schwache Beleuchtung ohne erhebliche Anlockwirkung. Es ist keine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch die Beleuchtung des Geh- und Radweges zu erwarten. Die Störung einer Wochenstube (Fortpflanzungsstätte) oder eines Winterquartiers durch Licht ist auszuschließen, da Quartiere im Planbereich nicht vorhanden sind. Für die Beleuchtung müssen insektenschonende, sparsame Leuchtmittel (z. B. dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur 2400 K) verwendet werden. Die Leuchten sind so weit wie möglich eingekoffert (IP-Schutzklasse 6). Der Lichtpunkt ist niedrig und befindet sich im Gehäuse, der Lichtstrahl wird nach unten auf Wege und nicht auf den Wasserkörper oder Himmel und Gehölze ausgerichtet. Streulicht wird weitgehend vermieden. Die Beleuchtungsintensität und -dauer wird auf das für die Sicherheit notwendige Maß reduziert. Es werden Bewegungsmelder und Zeitschaltungen installiert.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen können ohne Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.</p>	<p>M2: Beschränkung der Beleuchtung auf das absolut erforderliche Mindestmaß.</p>	<p>Mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht erheblich</p>



Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen FFH-Arten	Projektwirkung / Begründung	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen
Beeinträchtigung durch Störungen durch Fahrradfahrer und Fußgänger				
Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (2) Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (4)	<p><u>Allgemein:</u> Störungsempfindliche Arten können durch Erholungssuchende aus ihrem Habitat vertrieben werden oder dieses nicht voll nutzen</p> <p><u>Vorliegendes Projekt:</u> Auenwälder mit Erle, Esche, Weide [91E0], Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260] – Maßgebliche Bestandteile dieser LRTs: Zunächst ist festzustellen, dass eine hohe Vorbelastung durch einen vorhandenen Weg und einen Parkplatz bestehen. Weiterhin ist auszuführen: Die in Garniel et al. (2007) aufgeführten besonders lärmempfindlichen Vogelarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Die an der Oberen Argen vorkommenden Arten der Fließgewässer und die Arten des Argenwaldes sind gegenüber Lärm / Störungen nicht besonders empfindlich. So kommen die im Untersuchungsraum als Brutvogel vorkommende Wasseramsel und Gebirgsstelze in hoher Dichte z. B. an der Dreisam in Freiburg vor, an deren Ufer beidseitig stark befahrene Straßen und Rad-/Fußwege verlaufen. Der Eisvogel und der Gänsesäger kommen als Nahrungsgäste an der Oberen Argen in Wangen vor. Beide Arten können an der Argen in Wangen im Stadtgebiet ungeachtet der dort stattfindenden Störungen beobachtet werden. Selbst wenn man eine geringfügige Beeinträchtigung der Lebensraumqualität durch Störungen durch die Fußgänger und Radfahrer auf den Radweg unterstellt, bleibt der Fließgewässerabschnitt für die Vogelarten der Fließgewässer weiterhin nutzbar und führt nicht zu einer vollständigen und dauerhaften Entwertung des Fließgewässerabschnittes, der einen Fortbestand der lokalen Bestände in Frage stellen würde. Vergleichbares gilt für im gewässerbegleitenden Gehölzstreifen vorkommende Vogelarten.</p>	nicht erheblich nicht	nicht erforderlich	nicht erheblich



Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen FFH-Arten	Projektwirkung / Begründung	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen
Stoffliche Einträge (z. B. Schadstoffe wie Tausalze, Nährstoffe oder Sedimente) in Fließgewässer				
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (2) Groppe (2) Strömer (3)	<p>Allgemein: Einschwemmungen von Schmutz- und Schwebstoffen stellt für Fließgewässer grundsätzlich ein beträchtliches Gefahrenpotenzial dar.</p> <p>Vorliegendes Projekt: Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260], Groppe [1163], Strömer [1131]: Es ist ein geringfügiger Eintrag von Tausalzen im Bereich des Fuß- und Radweges zu erwarten. Die eingetragenen Mengen werden jedoch so stark verdünnt, dass sie nicht wirksam sind. Selbst im ungünstigen Fall des Niedrigwasserabflusses verbleiben 800 l/s im Gewässer. Tausalzeinträge sind aber bei Tauwetter zu erwarten, wenn der Fluss ohnehin deutlich mehr Wasser führt.</p> <p>Beeinträchtigungen der unteren Argen durch stoffliche Einträge können damit ausgeschlossen werden. Die Entwässerungsplanung sieht vor, Oberflächenwasser wie bisher vom Parkplatz und bebauten Grundstück mit entstehender Dachfläche von ca. 1000 m² direkt zu versickern. Somit sind betriebsbedingte stoffliche Belastungen des Fließgewässers Obere Argen auszuschließen.</p>	nicht erheblich	nicht erforderlich	keine



Erhaltungsziele der FFH-Lebensraumtypen FFH-Arten	Projektwirkung / Begründung	Erheblichkeit	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen
Hydraulischer Stress und ungünstige Erwärmung durch Einleitung von Niederschlagswasser				
Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (2) Groppe (2) Strömer (3)	<p>Allgemein: Durch Einleitung von Niederschlagswasser kann es zu einer ungünstigen Veränderung der Abflussverhältnisse und Wassertemperatur kommen.</p> <p>Vorliegendes Projekt: Fließgewässer mit flutender Wasservegetation [3260], Groppe [1163], Strömer [1131]: Geplant ist eine Versickerung des Oberflächenwassers u.a. von der Dachfläche über die belebte Bodenschicht in die darunterliegenden grundwasserführenden Schichten. Somit sind keine thermischen oder hydraulischen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	nicht erheblich	nicht erforderlich	keine



6. Eingriffsregelung, gesetzlich geschützte Biotope (§§ 14, 15, 30 BNatSchG)

6.1 Rechtsgrundlage Eingriffsregelung, gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 15 NatSchG BW, sind unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchG BW, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbilds erheblich beeinträchtigen können, auszugleichen oder zu ersetzen (kompensieren). Vorrangig sind jedoch nach §§ 13, 15 BNatSchG erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher zu vermeiden. Das Vorhaben liegt im Innenbereich und ist nicht anzuwenden. Die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens.

Nach § 30 BNatSchG Abs. 2 sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Nach Absatz 3 kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

6.2 Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope

Durch das Vorhaben wird der geschützte Biotop nicht in Anspruch genommen. Nach § 30 NatSchG Abs. 2 i.V.m. mit § 33 NatSchG BW sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, verboten. Nach Absatz 3 kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag auf Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3, 4 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Das Vorhaben liegt jedoch außerhalb des gesetzlich geschützten Biotops „Obere Argen südlich Wangen“ (Biotopnummer 183254366107). Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung des Biotops durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

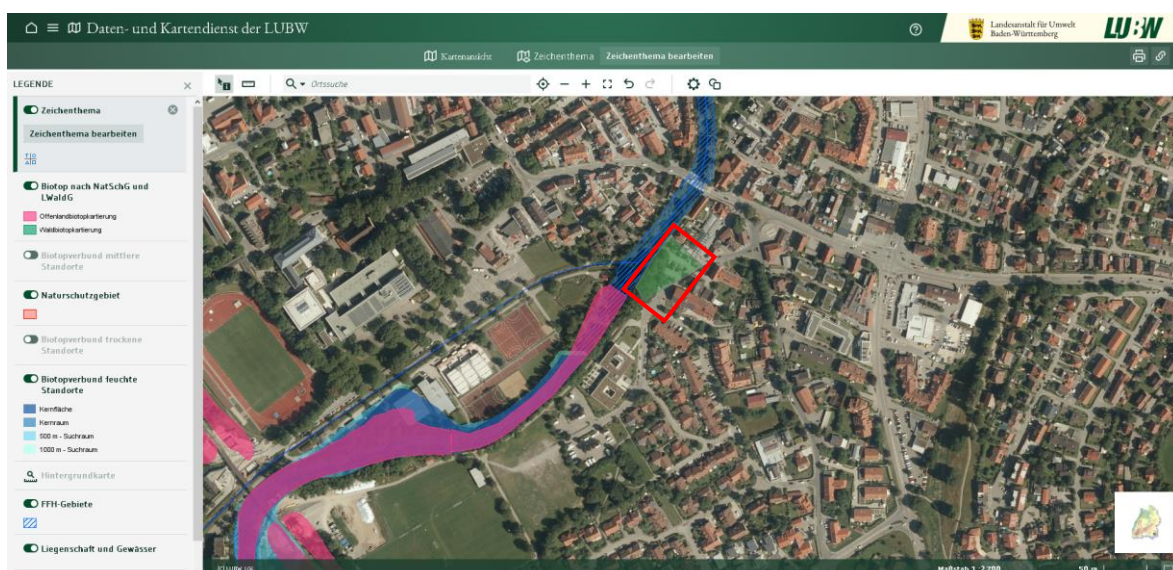




Abbildung 4: Lage des Untersuchungsgebietes Bebauungsplan „Vorderes Ebnet - 3. Änderung“ (roter Rahmen), (Quelle: LUBW Kartendienst) mit gesetzlich geschütztem Biotop (lila), FFH-Gebiet (blau). Luftbild Quelle: Kartenhintergrund Amtliche Geobasisdaten © LGL Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2020. Unmaßstäblich.



7. Vorschläge für Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, Ersatzmaßnahmen

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Prüfung wurden Maßnahmen formuliert, die bei Umsetzung des Vorhabens realisiert werden müssen, um erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang IV geschützten **Fledermausarten** und der vorkommenden **Vogelarten** zu vermeiden:

- Die Beleuchtung muss auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden, die Verwendung „insektenfreundlicher“ Leuchten wird vorgeschrieben. Für die Beleuchtung werden insektenschonende, sparsame Leuchtmittel (z. B. dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur 2400 K) verwendet. Die Leuchtgehäuse müssen staubdicht sein, um das Eindringen von Insekten zu verhindern (IP-Schutzklasse 6). Der Lichtpunkt ist niedrig und befindet sich im Gehäuse, der Lichtkegel wird auf Wege und Plätze und nicht auf den Wasserkörper und Gehölz ausgerichtet. Streulicht und insbesondere ein Ausleuchten dieser Habitats sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsintensität und –dauer wird auf das für die Sicherheit notwendige Maß reduziert (± 1 Std. ab Mitternacht bis 6 Uhr morgens ausschalten). Es werden Bewegungsmelder installiert.
- Gehölze sind außerhalb der Vogelbrutzeit und innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober bis Februar) zu roden.
- Um Vogelkollisionen an verglasten Gebäuden zu vermeiden, ist Vogelschutzglas anzubringen oder es sind andere Vorkehrungen zu treffen, welche ein erhöhtes Kollisionsrisiko vermindern / vermeiden (www.vogelglas.info).

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung werden ebenfalls Maßnahmen formuliert, die bei Umsetzung des Vorhabens realisiert werden müssen, um erhebliche Beeinträchtigungen der nach Anhang II und IV geschützten **Fledermausarten** und der vorkommenden **Vogelarten** zu vermeiden:

- Die Beleuchtung muss auf das für die Sicherheit absolut notwendige Mindestmaß reduziert werden, die Verwendung „insektenfreundlicher“ Leuchten wird vorgeschrieben. Für die Beleuchtung werden insektenschonende, sparsame Leuchtmittel (z. B. dimmbare, warmweiße LED-Leuchten, Lichttemperatur 2400 K) verwendet. Die Leuchtgehäuse müssen staubdicht sein, um das Eindringen von Insekten zu verhindern (IP-Schutzklasse 6). Der Lichtpunkt ist niedrig und befindet sich im Gehäuse, der Lichtkegel wird auf Wege und Plätze und nicht auf den Wasserkörper und Gehölz ausgerichtet. Streulicht und insbesondere ein Ausleuchten dieser Habitats sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsintensität und –dauer wird auf das für die Sicherheit notwendige Maß reduziert (± 1 Std. ab Mitternacht bis 6 Uhr morgens ausschalten). Es werden Bewegungsmelder installiert. (M2)



- Niederschlagswasser wird nach dem Entwässerungskonzept an Ort und Stelle über eine belebte Bodenschicht versickert und nicht direkt in die Argen eingeleitet
- Gehölze sind außerhalb der Vogelbrutzeit und innerhalb der gesetzlichen Fristen (Oktober bis Februar) zu roden.
- Es erfolgt eine umsichtige und fachgerechte Durchführung der Bauarbeiten

8. Zusammenfassung der Ergebnisse des naturschutzrechtlichen Gutachtens

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Haselmaus und Reptilien im FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ sowie für sonstige streng geschützte Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung unter Berücksichtigung der in Kapitel 7 aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Eingriffe in die bestehenden geschützten Biotope sind keine vorgesehen.

Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Es ist nicht zu erwarten, dass bei Umsetzung des Vorhabens die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

FFH-Verträglichkeit

Potenziell eintretende Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes können durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen vermieden werden.

Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen müssen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der im Plangebiet vorkommenden streng geschützten Arten durchgeführt werden. Die Bauarbeiten sind umsichtig und fachgerecht durchzuführen. Mögliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen und anderen streng geschützten Arten durch nächtliche Beleuchtung sind durch ein angepasstes Beleuchtungskonzept zu minimieren. Rodungsarbeiten sind innerhalb der gesetzlichen Fristen durchzuführen.



9. Quellenverzeichnis

9.1 Literatur

GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOLOSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 / Kurzfassung. – FuE Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.. – Bonn, Kiel.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz. 2. Auflage. - 519 S.; UTB Große Reihe, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.

TRAUTNER, J. & R. JOOS (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach §42 BNatSchG bei Vogelarten. – Ein Vorschlag zur praktischen Anwendung Naturschutz und Landschaftsplanung 40, (9)

9.2 Internetseiten

LUBW online-Portal für Schutzgebiete: <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/index.xhtml>

www.vogelglas.info, aufgerufen am 01.03.2021

9.3 Rechtsgrundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist.

Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (**NatSchG BW**) in der Neufassung vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).

FFH-Richtlinie – Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG).



Anhang

I Bewertungsmatrix

Anhang I: Bewertungsmatrix

Fünfstufige Bewertungsmatrix zur Bewertung von Flächen auf Basis von Tierarten-Vorkommen entwickelt aus dem 9-stufigen Bewertungsschema von KAULE (1991) in seiner Abwandlung für Tiergruppen von RECK (1996).

Anmerkung: Bei Stufen 8 oder 9 bzw. Stufe 5 werden nur Bundes- bzw. Landeslisten herangezogen, bei den unteren Stufe auch die regionalen Roten Listen

9-stufig	
(9)	<p>Gesamtstaatlich bedeutsame Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Individuenreiches oder v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen einer bundesweit vom Aussterben bedrohten Art. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: Vorkommen der Art zur Fortpflanzungszeit sowie Vorhandensein der Fortpflanzungslebensräume und der essentiellen Nahrungsgebiete). - Vorkommen zahlreicher stark gefährdeter Arten, z. T. in überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher Begleitfauna aus weiteren gefährdeten Arten. - Überwinterungs- oder Rastbiotope für vom Aussterben bedrohte oder stark gefährdete Arten, in denen diese in überdurchschnittlichen Individuenzahlen auftreten oder Kriterien nach der Ramsar-Konvention erfüllt sind. - Vorkommen einer bundesweit extrem seltenen Art, die historisch weit zurückreichend ± dauerhafte Vorkommen in Deutschland hat(te). Ausgenommen sind davon zwar regelmäßige, aber zugleich räumlich stark variierende Brutgäste. - Vorkommen zahlreicher Arten, die in Deutschland sehr selten sind. - Vorkommen von Arten oder Unterarten, für die Deutschland eine besondere Schutzverantwortung hat, z.B. zentraleuropäisch endemische Arten oder Arten, die ein europäisches Schwerpunkt-vorkommen in Deutschland haben und die stark gefährdet oder sehr selten sind. - Erfüllung des höchstmöglichen Erwartungswertes, d.h. nahezu vollständiges mögliches Arteninventar bzw. einzigartig gut ausgeprägte Biozönose für standortheimische Arten naturnaher Biotoptypen aus mehreren charakteristischen, eher artenreichen taxonomischen Gruppen. - Überdurchschnittlich große Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie, die in Deutschland und im betreffenden Bundesland als gefährdet eingestuft sind, oder die in Deutschland selten sind.
(8)	<p>Landesweit bedeutsame Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen einer landesweit vom Aussterben bedrohten Art - Vorkommen einer bundesweit sehr seltenen oder landesweit extrem seltenen Art, die historisch weit zurückreichend ± dauerhafte Vorkommen in Deutschland bzw. Baden-Württemberg hatte. - überdurchschnittlich individuenreiches oder v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen von i.d.R. mindestens zwei stark gefährdeten Arten. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: die Vorkommen zur Fortpflanzungszeit und die Fortpflanzungslebensräume sowie essentielle Nahrungsgebiete). Bei Amphibien auch Großpopulationen gefährdeter Arten. - Vorkommen mehrerer stark gefährdeter oder zahlreicher gefährdeter Arten in z.T. überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher, biotoptypischer Begleitfauna. Wichtige Überwinterungs- oder Rastbiotope von vom Aussterben bedrohten oder stark gefährdeten Arten, bzw. von gefährdeten Arten, wenn diese in überdurchschnittlichen Individuenzahlen auftreten. - Vorkommen zahlreicher Arten, die in Deutschland selten oder in Baden-Württemberg sehr selten sind. - Vorkommen von Arten bzw. Unterarten, für die der Bund oder das Land besondere Schutzverantwortung haben und die gefährdet oder selten sind bzw. stark überdurchschnittlich individuenreiche Vorkommen (Schwerpunkt-vorkommen) solcher Arten, unabhängig vom Gefährdungsgrad. - Erfüllung des Erwartungswertes, d.h. eine nahezu vollständige Präsenz des möglichen Arteninventars bzw. eine einzigartig ausgeprägte Biozönose an standortheimischen Arten naturnaher Bio-

9-stufig	
	<p>toptypen. Als Referenz ist hierbei eines der 2 bedeutendsten Gebiete orientiert an großen Naturräumen IV. Ordnung aus mehreren charakteristischen taxonomischen Gruppen oder bei nur einer (dann artenreichen) taxonomischen Gruppe, orientiert am Naturraum III. Ordnung hinzuzuziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der EG-Vogelschutzrichtlinie Anhang I, die landesweit rückläufig oder selten sind, bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die gefährdet sind.
(7)	<p>Regional bedeutsame Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkommen einer stark gefährdeten Art. - Individuenreiches oder, v.a. bei Wirbeltieren, regelmäßiges bzw. lange tradiertes Vorkommen einer gefährdeten Art. (Bei Arten mit sehr großen Aktionsräumen bzw. Streifgebieten: die Vorkommen zur Fortpflanzungszeit und die Fortpflanzungslebensräume sowie essentielle Nahrungsgebiete). Bei Amphibien auch Großpopulationen rückläufiger Arten. - Vorkommen zahlreicher landesweit rückläufiger Arten, z.T. in überdurchschnittlicher Individuendichte mit artenreicher Begleitfauna. - Vorkommen einer bundesweit seltenen oder landesweit sehr seltenen bzw. regional extrem seltenen Art. - Vorkommen zahlreicher landesweit seltener Arten. - Individuenreiche Vorkommen von rückläufigen Arten, für die Baden-Württemberg eine besondere Schutzverantwortung hat. Überdurchschnittlich hohe, lebensraumtypische Artenvielfalt in naturnahen Biotopen. - Überdurchschnittlich individuenreiche Vorkommen von in Baden-Württemberg nicht gefährdeten und häufigen Arten des Anhangs II und IV der FFH-Richtlinie. <p>Hohe Zahl regional rückläufiger oder hohe Zahl regional sehr seltener Arten bzw. Vorkommen von Arten mit sehr hohem Biotopbindungsgrad und regional sehr wenigen Lebensräumen.</p>
(6)	<p>Lokal bedeutsame, artenschutzrelevante Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur einzelne landesweit seltene oder gefährdete Arten, wobei die gefährdeten Arten in sehr geringer Individuendichte vorkommen oder der Bestand erkennbar instabil ist. - Vorkommen regional sehr seltener oder lokal extrem seltener Arten - regional durchschnittliche, biotoptypische Artenvielfalt wertbestimmender Taxazönosen - biotoptypische, in Baden-Württemberg noch weit verbreitete Arten mit lokal sehr wenig Ausweichlebensräumen - hohe allgemeine Artenvielfalt (lokaler Bezugsraum)
(5)	<p>Verarmte, noch artenschutzrelevante Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gefährdete Arten nur randlich einstrahlend, euryöke, eurytope und ubiquitäre Arten überwiegen deutlich, - unterdurchschnittliche Artenzahlen (verglichen mit lokalen Durchschnittswerten der biotoptypischen Zönosen), - geringe Individuendichte bzw. Fundhäufigkeit charakteristischer Arten. - Zumeist intensiv genutzte Lebensräume.
(4)	<p>Stark verarmte Flächen:</p> <p>Stark unterdurchschnittliche Artenzahlen, nahezu ausschließlich Vorkommen euryöker, eurytoper bzw. ubiquitärer Arten</p>
(3)	<p>Belastende oder extrem verarmte Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tiervorkommen benachbarter Flächen durch Störung oder Emissionen belastend - deutliche Trennwirkung oder extreme Artenverarmung
(2)	<p>Stark belastende Flächen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachbarflächen stark beeinträchtigend oder hohe Trennwirkung; i.d.R. für höhere Tierarten kaum mehr besiedelbare Flächen, wobei z.B. Gebäudebrüter eine Ausnahme bilden können.

9-stufig

(1) Sehr stark belastende Flächen:

- Nachbarflächen sehr stark beeinträchtigend, extrem hohe Trennwirkung; i.d.R. für höhere Tierarten nicht besiedelbare Flächen.